

Cloppenburg, den 15.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Verkehrsausschuss	18.02.2025	öffentlich
Kreisausschuss	06.03.2025	nicht öffentlich
Kreistag	13.03.2025	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Haltstellenförderrichtlinie

Sachverhalt:

Der Landkreis Cloppenburg hat sich im Jahre 2005 eine Richtlinie zur Förderung von Haltestellen des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) – Haltestellenförderrichtlinie - gegeben. Diese wurde zuletzt im Jahre 2021 angepasst. Durch diese Förderung unterstützt der Landkreis Cloppenburg die Kommunen bei der Umsetzung Ihrer Anforderungen an sichere und barrierefreie Haltestellen.

Die Förderung beruht auf einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln, die dem Landkreis Cloppenburg aufgrund von § 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zufließen. Sie können gem. § 7 Abs. 7 Nr. 1 NNVG für Investitionen in Neu- und Ausbauprojekten für Haltestellen verwendet werden. Durch den Erlass der o.a. Haltestellenförderrichtlinie hat der Landkreis Cloppenburg sichergestellt, dass bei der Förderung einheitliche Standards angewendet werden und das Verfahren für alle berechtigten Kommunen gleichwertig erfolgt.

Die bisherige Richtlinie sieht zwei Förderaspekte vor. Zum einen die Förderung gem.

4.2 a) für 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben für sogenannte kleine Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu 100.000,00 EUR pro Haltestelle und zum anderen die Förderung gem.

4.2 b) für 12,5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für größere Investitionsvorhaben mit einem Volumen von über 100.000,00 EUR, sofern die Maßnahme vom Land Niedersachsen mit 75 % bezuschusst wird.

Das Land Niedersachsen hat mittlerweile ein eigenes Förderprogramm für den Ausbau von Haltestellen von weniger als 100.000,00 EUR aufgelegt. Die Förderquote beträgt auch hier 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Link ist beigefügt.

<https://www.lnv.de/foerderung/oepnv-foerderung/bushaltestellen-vereinfachtes-verfahren>

Der Landkreis Cloppenburg ist gem. § 110 NKomVG zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Die durch das Land Niedersachsen gem. NNVG zugewiesenen

Fördermittel sollten optimiert werden.

Durch die bisherige Haltestellenförderrichtlinie des Landkreises Cloppenburg fördert dieser Projekte, für die gem. NNVG durch das Land Niedersachsen ebenfalls Fördermittel bereitgestellt werden. Gleichzeitig bestehen auf den bereits in öffentliche Dienstleistungsaufträge umgewandelten Linien Betriebskostendefizite, für die der Landkreis Cloppenburg die zugewiesenen Regionalisierungsmittel ebenfalls verwenden kann (§ 7 Abs. 7 Nr. 5 NNVG). Eine Optimierung sollte dahingehend erfolgen, dass die Kommunen auf die Förderung des Landes Niedersachsen verwiesen werden und die bisherige Haltestellenförderrichtlinie angepasst wird.

Die Förderung des Landes Niedersachsen für Haltestellen unterhalb von 100.000,00 EUR erfolgt lediglich ab einer Antragssumme von 25.000,00 EUR (siehe Punkt 1.1 des Förderprogramms des Landes Niedersachsen). Damit diese Mindestsumme erreicht wird, soll von der durch das Land Niedersachsen geschaffene Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass der Landkreis Cloppenburg durch Vereinbarung mit den Kommunen Sammelanträge stellt, anstatt diese selber zu fördern. Hier würden die Mittel des Landes Niedersachsen an den Landkreis Cloppenburg ausgezahlt werden und dieser würde die Mittel dann an die Kommune weiterleiten.

Die bisherige Richtlinie wurde ebenfalls im Wesentlichen dahingehend angepasst, dass keine eigene Prüfung des Landkreises Cloppenburg mehr erfolgt. Bisher erfolgten für die Mittelauszahlungen Doppelprüfungen, sowohl durch das Land, als auch durch den Landkreis. Zukünftig wird lediglich noch auf die durch das Land Niedersachsen gewährten zuwendungsfähigen Ausgaben Bezug genommen. Die bisherigen eigenen Definitionen können entfallen.

Da die aktuelle Richtlinie keine Befristung vorsah, besteht für die bisher eingegangenen Anträge eine Art Vertrauensschutz. Eine entsprechende Übergangsregelung ist in Nr. 5 der Richtlinie vorgesehen.

Gem. § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) soll die Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 für die Nutzung des ÖPNV erreicht werden. Durch Anlage 1 des aktuellen Nahverkehrsplanes des Landkreises Cloppenburg sind die davon betroffenen Haltestellen konkretisiert. Für den Ausbau sind die Kommunen verantwortlich. Die entsprechenden Bedarfe sind grundsätzlich von den Kommunen zu ermitteln.

Der beigefügte Entwurf der neuen Haltestellenförderrichtlinie ist bis zum 31.07.2028 befristet, da die Landesförderung ebenfalls bis zum 31.07.2028 befristet ist.

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Die in Anlage 1 beigefügte Richtlinie tritt zum 14.03.2025 in Kraft und die bisherige Richtlinie vom 01.01.2021 tritt mit Ablauf des 13.03.2024 außer Kraft.

Vor Ablauf der Richtlinie ist diese dem Kreistag zur erneuten Beratung vorzulegen.

Finanzierung:

P1. 547000 SK 781200

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Bisherige Haltestellenförderrichtlinie

Anlage 2 - Entwurf der neuen Haltestellenförderrichtlinie

Anlage 3 - Auszug aus dem aktuellen Nahverkehrsplan